



Statuten TCS Camping Club Zürich (TCS CCZ)

**verabschiedet an der Generalversammlung
vom 18. März 2022**

Statuten des TCS Camping Club Zürich

Inhaltsverzeichnis

I WESEN – ZWECK - SITZ	3
Art. 1 Wesen.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Sitz	3
II MITGLIEDER	3
Art. 4 Mitgliedschaftskategorien	3
Art. 5 Aufnahme	3
Art. 6 Ehrenmitglieder	4
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung.....	4
Art. 9 Finanzielle Mittel	5
Art. 10 Bearbeitung von Mitglieder Daten	5
III ORGANISATION.....	5
Art. 11 Organes.....	5
A) GENERALVERSAMMLUNG.....	5
Art. 12 Zusammensetzung	5
Art. 13 Kompetenzen	6
Art. 14 Tagesordnung.....	6
Art. 15 Beschlüsse und Wahlen	6
Art. 16 Einberufung.....	7
B) VORSTAND	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Organisation und Kompetenzen	7
C) REVISOREN	8
Art. 19 Amtsdauer und Qualifikationen	8
Art. 20 Kompetenzen	8
IV VERHÄLTNIS ZUM TCS CC SCHWEIZ.....	8
Art. 21 Aufgabenverteilung	8
V VERSCHIEDENES.....	9
Art. 22 Fachgruppen und Kommissionen	9
Art. 23 Kommunikationsmittel des TCS	9
Art. 24 Publikationen.....	9
Art. 25 Auflösung.....	9
Art. 26 Liquidation	9
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 27 Aufhebungsbestimmungen	10
Art. 28 Inkraftsetzung und Übergangsfrist.....	10

I WESEN – ZWECK – SITZ

Art. 1 Wesen

- 1 Der TCS Camping Club Zürich (nachstehend TCS CCZ genannt) ist ein körperschaftlich organisierter, nicht gewinnorientierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. ZGB.
- 2 Der TCS CCZ ist Mitglied des Dachverbandes TCS Camping Club Schweiz (TCS CC Schweiz). Der TCS CCZ ist mit dem Zentralverband Touring Club Schweiz (TCS Zentralverband) und dessen Sektionen ideell eng verbunden.
- 3 Die der TCS Sektion Zürich angeschlossenen Mitglieder des TCS CCZ bilden in dieser die Fachgruppe Camping.

Art. 2 Zweck

- 1 Der TCS CCZ wahrt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit dem Campingwesen seiner Region und fördert die Campingbewegung in der Schweiz und seiner Region, sofern diese sich mit den Interessen des TCS Zentralverbandes, dessen Sektionen und des TCS CC Schweiz vereinbaren lassen.
- 2 Der TCS CCZ vertritt seine Mitglieder für Belange im Bereich Camping gegenüber dem TCS CC Schweiz, dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen und gegenüber den Behörden.
- 3 Der TCS CCZ fördert und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem TCS CC Schweiz, innerhalb und zwischen den einzelnen TCS Camping Clubs, dem TCS Zentralverband, dessen Sektionen sowie anderen Organisationen aus dem Campingbereich.
- 4 Der TCS CCZ kann eigene Campingplätze erwerben und betreiben.
- 5 Der TCS CCZ pflegt den Landschafts- und Umweltschutz.
- 6 Der TCS CCZ organisiert für seine Mitglieder gesellschaftliche Anlässe, Ausflüge, Besichtigungen, Vorträge etc.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich an der Wagistrasse 33, 8952 Schlieren, c/o. TCS Sektion Zürich, Mobilitätszentrum Schlieren.

II MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliedschaftskategorien

- 1 Mitglied des TCS CCZ kann jede natürliche Person (=Clubmitglied) sein, welche die Bestrebungen des TCS CCZ unterstützt.
- 2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft im TCS CCZ ist die Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband und bei einer TCS Sektion.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Das Aufnahmegesuch erfolgt an das zugeordnete Sekretariat des TCS Zentralverbandes. Sobald der Mitgliederbeitrag eingegangen ist, erhält das Mitglied eine Mitgliederkarte. Zusammen mit der Mitgliederkarte wird ein

- Leistungskatalog abgegeben, welcher die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft enthält.
- 2 Der Vorstand des TCS CCZ ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung des TCS CCZ schriftlich rekurriert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den TCS CCZ besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Beitragspflicht für den TCS CCZ befreit werden. Ein dadurch bedingter Ausfall von Mitgliederbeiträgen wird vom TCS CCZ übernommen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf das Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich beim zugeordneten Sekretariat des TCS Zentralverbandes eingereicht werden;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch Streichung gemäss Art. 8 Ziff. 5 hiernach;
 - d) durch Ableben.
- 2 Der Verlust der Mitgliedschaft beim TCS Zentralverband zieht automatisch den Verlust der Mitgliedschaft beim TCS CCZ nach sich.
- 3 Der Ausschluss wird aus wichtigen Gründen durch den Vorstand verfügt. Es besteht keine Begründungspflicht. Jeder Ausschluss wird dem Vorstand des TCS CC Schweiz gemeldet. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist schriftlich an die Generalversammlung des TCS CCZ rekurrieren. Deren Entscheid ist endgültig.

Art. 8 Beiträge, Finanzierung, Haftung

- 1 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz festgelegt. Der Mitgliederbeitrag bewegt sich in der von der Delegiertenversammlung des TCS Zentralverbandes festgelegten Bandbreite und wird vom TCS Zentralverband erhoben. Ausnahmen müssen von der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz genehmigt werden.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden unter dem TCS Zentralverband, dem TCS CC Schweiz und den TCS Camping Clubs gemäss einem vom TCS CC Schweiz und TCS Zentralverband vereinbarten Verteilschlüssel aufgeteilt.
- 3 Der Mitgliederbeitrag wird am ersten Tag des neuen Mitgliedschaftsjahres fällig und ist nicht rückerstattbar.
- 4 Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.
- 5 Zahlen die Mitglieder den Jahresbeitrag nicht, verlieren sie alle Mitgliedsrechte fünfzehn (15) Tage nach dessen Fälligkeit. Sie können ohne Weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Anspruch des TCS CCZ auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen wird dadurch nicht berührt.

Art. 9 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des TCS CCZ bestehen aus:

- a) den gemäss Art. 8 Abs. 2 festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- b) aus einer allfälligen Vergütung der Sektion Zürich des TCS (bestehend aus Mitgliederbeiträgen);
- c) aus dem Ertrag aus allfälligen Campingbetrieben;
- d) freiwilligen Zuwendungen;
- e) dem Ertrag besonderer Veranstaltungen.

Art. 10 Bearbeitung von Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder ermächtigen den TCS CCZ, den TCS CC Schweiz, den TCS Zentralverband und dessen Sektionen, sich die notwendigen Daten zur Verwaltung der Mitgliedschaft zu beschaffen, zu speichern und zu bearbeiten.
- 2 Die Mitglieder ermächtigen den TCS CCZ, ihre Daten zu Marketingzwecken, für statistische Analysen, für das Risikomanagement und zur administrativen Bearbeitung selbst zu verwenden und für dieselbe Verwendung an den TCS CC Schweiz, den TCS Zentralverband sowie an dessen Tochtergesellschaften und Sektionen weiterzuleiten.
- 3 Die Mitglieder, die an Aktivitäten und Veranstaltungen des TCS CCZ teilnehmen, willigen ein, dass Bilder von ihnen im Zusammenhang mit Berichten über die Campingaktivitäten oder der Werbung für die TCS Campingmitgliedschaft in Publikationen des TCS CCZ, des TCS CC Schweiz und des TCS Zentralverbands elektronisch oder in Printmedien, veröffentlicht werden dürfen. Mitglieder, die dies nicht wünschen, haben dies bei der Herstellung der Aufnahmen mitzuteilen.

III ORGANISATION

Art. 11 Organes

Die Organe des TCS CCZ sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisoren.

A) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCS CCZ. Sie besteht aus den Clubmitgliedern und dem Vorstand.
- 2 Der Präsident des TCS CC Schweiz, der Präsident und der Geschäftsführer der TCS Sektion Zürich, der Direktor des zuständigen Geschäftsfeldes beim TCS Zentralverband sowie der Produktmanager Camping Club des TCS Zentralverbandes können an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 13 Kompetenzen

- 1 In der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.
- 2 Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Genehmigung des Protokolls, Jahresberichtes, des Voranschlages und der Jahresrechnung;
 - b) die Beschlussfassung aller vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
 - c) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisoren;
 - d) die Wahl:
 - des Präsidenten;
 - der Mitglieder des Vorstandes;
 - der Revisoren;
 - der Ehrenmitglieder;
 - der Delegierten für die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und für allfällige weitere Versammlungen;
 - e) die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und für allfällige weitere Versammlungen;
 - f) den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;
 - g) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - h) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Gründung, den Verkauf, die Auflösung von Immobilien- und sonstigen Gesellschaften sowie den Abschluss von längerfristigen Miet- und Pachtverträgen. Diese Geschäfte müssen der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz sowie dem TCS Zentralverband vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden. Dem TCS Zentralverband ist im Falle eines Verkaufs ein Vorkaufsrecht einzuräumen;
 - i) die Beschlussfassung über Geschäfte zuhanden des TCS CC Schweiz und des TCS Zentralverbandes;
 - j) die Revision der Statuten;
 - k) die Auflösung des TCS CCZ.
- 3 Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung des Bilanzgewinns nach freiem Ermessen. Sie kann aus dem Bilanzgewinn eine Zuweisung an einen für Campingzwecke bestimmten Fonds vornehmen. Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über die Verwendung der Mittel.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung ihres Organs kein Stimmrecht.
- 5 Der Protokollführer wird vom Präsidenten ernannt.

Art. 14 Tagesordnung

- 1 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt
- 2 Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind 20 Arbeitstage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, welche gegen die Interessen des TCS CCZ, des TCS CC Schweiz oder des TCS Zentralverbandes laufen, können vom Vorstand TCS CCZ mit Begründung zurückgewiesen werden.

Art. 15 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Eine 2/3 Mehrheit ist für Beschlüsse gemäss Art. 13. Abs. 2 lit. h, i, j notwendig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Bei Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlgänge das absolute und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Zehntel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16 Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand jährlich einmal im 1. Quartal einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 25 Arbeitstage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert. Auf Anfrage werden einem Mitglied die notwendigen Dokumente zugestellt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet, oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung wird mindestens 20 Arbeitstage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Tagesordnung publiziert. Auf Anfrage werden einem Mitglied die notwendigen Dokumente zugestellt.
- 3 Einladung und Tagesordnung können entweder schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestellt, auf der clubeigenen Internetseite aufgeschaltet oder in den Verbandszeitungen publiziert werden.

B) VORSTAND

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18 Organisation und Kompetenzen

- 1 Im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident den Vorsitz.
- 2 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 3 Der Präsident des TCS CCZ vertritt die Interessen seines Clubs gegenüber dem TCS Zentralverband und nimmt als Delegierter an der Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz und, wenn erwünscht, an derjenigen der Sektion Zürich des TCS teil.
- 4 Der Vorstand trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 5 Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere folgende:
 - a) Leitung des TCS CCZ;

- b) Umsetzung der strategischen, von TCS Zentralverband, dessen Sektionen und TCS CC Schweiz vorgegebenen Leitlinien;
- c) Sicherstellung der grundsätzlichen Übereinstimmung von Strategie und Ressourcen;
- d) Überwachung der Organisation innerhalb des Clubs und allfälliger Campingplätze, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Ergreifung von Massnahmen bei Missständen und Unstimmigkeiten innerhalb der und zwischen den Clubs; in wichtigen Fällen muss die Angelegenheit dem Vorstand des TCS CC Schweiz zur Entscheidung vorgelegt werden;
- g) Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit (u.a. Verwendung des Bilanzgewinnes) zuhanden der Generalversammlung;
- h) Beschlussfassung über Anträge der Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- i) Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen und Fachgruppen sowie Wahl deren Mitglieder und Festlegung von deren Aufgaben;
- j) Verbindlicherklärung des Entschädigungsreglements für die Organe, die Kommissionen und die Fachgruppen;
- k) Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- l) Antragstellung zu Handen der Generalversammlung für den jährlichen Voranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- m) Festlegung der Finanzkompetenzen und der Unterschriftenregelung.

C) REVISOREN

Art. 19 Amtsdauer und Qualifikationen

- 1 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisoren müssen über notwendige fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 20 Kompetenzen

- 1 Die Revisoren prüfen jährlich die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung.
- 2 Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellen ihren Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung oder deren Rückweisung.

IV VERHÄLTNIS ZUM TCS CC SCHWEIZ

Art. 21 Aufgabenverteilung

- 1 Der TCS CC Schweiz kann dem TCS CCZ im Rahmen der Ausübung des Vereinszweckes die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.
- 2 Es ist die Aufgabe des TCS CCZ, den Vereinszweck auf seinem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des TCS CC Schweiz und entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu verwirklichen. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen TCS CC Schweiz und TCS Camping Club kann der Vorstand des TCS CC Schweiz angerufen werden. Gegen dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung des TCS CC Schweiz rekurriert werden. Deren Entscheid ist für den TCS CCZ verbindlich.

- 3 Der TCS CCZ steht im steten Kontakt mit dem TCS CC Schweiz und der Sektion Zürich des TCS Zentralverbandes und beteiligt sich an einem intensiven Informationsaustausch.

V VERSCHIEDENES

Art. 22 Fachgruppen und Kommissionen

Der TCS CCZ kann Fachgruppen und Kommissionen einsetzen. Deren Tätigkeit muss mit derjenigen der Fachgruppen und Kommissionen Camping des TCS Zentralverbandes und des TCS CC Schweiz koordiniert sein.

Art. 23 Kommunikationsmittel des TCS

Kommunikationsmittel, welche vom TCS Zentralverband vorgegeben werden, sind vom TCS CCZ zu übernehmen. Damit soll ein standardisierter Auftritt der TCS Camping Clubs sichergestellt werden.

Art. 24 Publikationen

Der TCS CC Schweiz und der TCS Zentralverband können Verbandsorgane oder periodisch erscheinende Verbandszeitungen oder andere Publikationen beschliessen. Der TCS CCZ kann Publikationen beschliessen, sofern diese nicht den Interessen des TCS Zentralverbandes, dessen Sektionen oder des TCS CC Schweiz entgegenlaufen. Die offiziellen Mitteilungen des TCS CCZ können in Zeitungen des TCS CCZ, des TCS CC Schweiz, der betroffenen Sektion, des TCS Zentralverbandes oder auf der clubeigenen Internetseite bekannt gegeben werden.

Art. 25 Auflösung

- 1 Die Auflösung des TCS CCZ kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der 1/4 der Mitglieder teilnehmen.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 3 Monaten eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschliessen kann
- 3 Für die Auflösung ist in beiden Fällen die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 26 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu liquidieren. Ein allfälliges Liquidationsvermögen geht an die Sektion Zürich des TCS, mit der Auflage, das Vermögen zur Gründung einer neuen Gruppierung mit gleicher Zielsetzung (Camping) zu verwenden. Eine Rückvergütung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Mitteilungen und Mitteilungsfristen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch mindestens einmalige Publikation in den Vereinsorganen, dem Internet oder durch einfachen Brief. Mitteilungen an die Organe erfolgen durch einen einfachen Brief, bei Kommissionen an den jeweiligen Präsidenten. Begehren und Mitteilungen, die gemäss Gesetz oder Statuten an den Vorstand zu richten sind, sind nur gültig, wenn sie eingeschrieben erfolgen. Die im Gesetz oder in diesen Statuten vorgesehenen Fristen sind gewahrt, wenn die Mitteilung am letzten Tag vor Beginn oder Ablauf einer Frist beim Empfänger eintrifft.

Art. 28 Aufhebungsbestimmungen

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt. Alle in diesen Statuten nicht genannten Organe, Kommissionen und Fachgruppen werden mit Inkrafttreten dieser Statuten ungültig.

Art. 29 Inkraftsetzung und Übergangsfrist

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des TCS CCZ am 18.3.2022 in Schlieren beschlossen, von der Delegiertenversammlung des TCS Camping Club Schweiz am 07.05.2022 genehmigt und treten rückwirkend per 1.1.2022 in Kraft.